

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2005.00211 vom 19. Juni 2006

ZH Sozialversicherungsgericht, 2006-06-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2005.00211

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2005.00211 du 19 juin 2006

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2005.00211 del 19 giugno 2006

Erwägungen

E. 1

1.1 Am 1. Januar 2004 ist die 4. IV-Revision in Kraft getreten. Weil in zeitlicher Hinsicht grundsätzlich diejenigen Rechtsätze massgebend sind, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 127 V 467 Erw. 1), und weil ferner das Sozialversicherungsgericht bei der Beurteilung eines Falles grundsätzlich auf den bis zum Zeitpunkt des Erlasses des streitigen Einspracheentscheides (12. Dezember 2004) eingetretenen Sachverhalt abstellt (Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts in Sachen S. vom 29. Dezember 2000, U 170/00), sind im vorliegenden Fall die ab 1. Januar 2004 geltenden Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) anwendbar.

1.2 Die IV-Stelle hat die Bestimmungen über den Anspruch auf eine Invalidenrente (Art. 28 Abs. 1 IVG je in der vor und ab dem 1. Januar 2004 geltenden Fassung) sowie über die Bestimmung des Invaliditätsgrades (Art. 16 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG]; Art. 28 Abs. 2 IVG in der bis Ende 2002 geltenden Fassung) zutreffend wiedergegeben. Dasselbe gilt für die revisionsweise Neubeurteilung des Rentenanspruchs (Art. 17 Abs. 1 ATSG, Art. 88a der Verordnung über die Invalidenversicherung [IVV]; vgl. auch BGE 130 V 343) und die Voraussetzungen für die Wiedererwägung einer formell rechtskräftigen Verwaltungsverfugung (Art. 53 Abs. 2 ATSG; BGE 127 V 469 Erw. 2c mit Hinweisen). Schliesslich hat die IV-Stelle zu Recht erkannt, dass eine Revisionsverfugung mit der substituierten Begründung der Wiedererwägung geschätzt werden kann (BGE 125 V 369 Erw. 2 mit Hinweisen; Urteil W. vom 3. August 2005, I 546/03, Erw. 2.2). Darauf wird verwiesen.

1.3 Die Beschwerdeführerin hat sich bereits 1997 bei der Invalidenversicherung angemeldet; damit ist teilweise ein rechtserheblicher Sachverhalt zu beurteilen, der sich vor dem In-Kraft-Treten des ATSG am 1. Januar 2003 verwirklicht hat. Nach BGE 130 V 329 kann in intertemporalrechtlicher Hinsicht aus Art. 82 Abs. 1 ATSG nicht etwa der Umkehrschluss gezogen werden, dass für die Anwendbarkeit materiellrechtlicher Bestimmungen des neuen Gesetzes bezüglich im Zeitpunkt seines In-Kraft-Tretens noch nicht festgesetzter Leistungen einzig der Verfüngszeitpunkt ausschlaggebend sei. Vielmehr sind - von hier nicht interessierenden Ausnahmen abgesehen - die Übergangsrechtlichen Grundsätze massgebend, welche für den Fall einer Änderung der gesetzlichen Grundlagen die Ordnung für anwendbar erklären, welche zur Zeit galt, als sich der zu Rechtsfolgen führende Sachverhalt verwirklicht hat. Es ist daher bei der Bestimmung des streitigen Rentenanspruchs (zumindest für den Zeitraum bis 31. Dezember 2002) auf die damals geltenden Bestimmungen des IVG abzustellen; dies betrifft

namentlich - bezüglich des Invaliditätsbegriffs - Art. 4 Abs. 1 IVG (in der bis 31. Dezember 2002 g ltig gewesenen Fassung) und bezüglich des Umfangs eines allf lligen Rentenanspruchs - Art. 28 Abs. 1 und 1bis IVG (aufgehoben per 1. Januar 2004) sowie - bezüglich der Invalidit tsbemessung nach der Einkommensvergleichsmethode - Art. 28 Abs. 2 IVG (in der bis 31. Dezember 2002 g ltig gewesenen Fassung; BGE 130 V 445). F r den Verfahrensausgang ist dies indessen insofern von untergeordneter Bedeutung, als die im ATSG enthaltenen Umschreibungen der Arbeitsunf higkeit (Art. 6 ATSG), der Erwerbsunf higkeit (Art. 7 ATSG), der Invalidit t (Art. 8 ATSG), des Einkommensvergleichs (Art. 16 ATSG) sowie der Revision (Art. 17 ATSG) den bisherigen von der Rechtsprechung im Invalidenversicherungsbereich entwickelten Begriffen und Grunds tzen entsprechen und daher mit dem In-Kraft-Treten des ATSG keine substantielle  nderung der fr heren Rechtslage verbunden war (BGE 130 V 343).

E. 2

2.1      Streitig ist der Anspruch auf eine Invalidenrente  ber Ende August 2004 hinaus.

2.2      Nach Meinung der IV-Stelle ist keine Verbesserung des Gesundheitszustandes zwischen dem Rentenbeginn und der rentenaufhebenden Verf gung im Juli 2004 eingetreten. Sie stellt sich auf den Standpunkt, es liege eine unterschiedliche Beurteilung eines im Wesentlichen gleich gebliebenen Sachverhalts vor, so dass eine Rentenrevision nach Art. 17 ATSG nicht m glich sei. Jedoch erweise sich ihre urspr ngliche Verf gung als zweifellos unrichtig, da damals f lschlicherweise von einer vollst ndigen Erwerbsunf higkeit ausgegangen worden sei, obwohl die Beschwerdef hrerin bereits im September 1998 in einer angepassten T tigkeit voll arbeitsf hig gewesen sei. Weil die Berichtigung zudem von erheblicher Bedeutung sei, seien die Voraussetzungen f r eine Wiedererw gung der Verf gung vom September 1998 gegeben. In der Folge st tzt sich die IV-Stelle auf die Auffassung der  rzte des ZMB und geht von einer Arbeitsf higkeit von 100 % in einer behinderungsangepassten vorwiegend sitzenden T tigkeit aus. Nach Durchf hrung des Einkommensvergleichs schliesst die IV-Stelle auf einen rentenausschliessenden Invalidit tsgrad von 0 % (Urk. 10/13, 2, 9).

2.3      Die Beschwerdef hrerin stimmt der IV-Stelle insoweit zu, als sie ebenfalls die Meinung vertritt, es liege kein Fall einer Rentenrevision nach Art. 17 ATSG vor. Jedoch seien auch die Voraussetzungen einer Wiedererw gung nicht gegeben: Die zweifellose Unrichtigkeit bestehe nicht. Bekanntlich habe auch der Unfallversicherer der Beschwerdef hrerin mit Verf gung vom 16. M rz 1999 eine Invalidenrente basierend auf einem IV-Grad von 100 % zugesprochen (Urk. 1).

E. 3

3.1      Wie die IV-Stelle zu Recht erkannt hat, ist eine Rentenrevision nach Art. 17 Abs. 1 ATSG nicht zul ssig, da sich aufgrund der Akten keine  nderung in den tats chlichen Verh ltnissen ergibt, die zu einem anderen Invalidit tsgrad f hren w rde.

       Das f r eine Wiedererw gung notwendige Erfordernis der Erheblichkeit der Berichtigung der seinerzeitigen Verf gung ist angesichts der zur Diskussion stehenden Dauerleistungen ohne weiteres gegeben (vgl. BGE 119 V 480 Erw.

1c mit Hinweisen). Zu prägen bleibt jedoch, ob die ursprüngliche Rentenzusprechung als zweifellos unrichtig qualifiziert werden muss.

3.2 In ihrer Verfügung vom September 1998 ging die IV-Stelle davon aus, dass es der Beschwerdeführerin vor Abschluss der Heilbehandlung nicht zumutbar sei, einer angepassten Erwerbstätigkeit nachzugehen (Urk. 22/3 S. 2). Die Verwaltung stützte sich dabei offenbar vor allem auf die Stellungnahme von Dr. med. A., Oberarzt an der Klinik C., vom Juli 1998 (vgl. Urk. 22/4). Dieser hielt am 9. Juli 1998 fest, erst nach dem Entscheid, ob das vordere Kreuzband ersetzt werden solle, und nach abgeschlossener Heilung, die nicht vor 6 Monaten erwartet werden könne, könne definitiv entschieden werden, was für eine Arbeitsfähigkeit in einer angepassten Tätigkeit (Wechselbelastung zwischen Sitzen und Gehen) möglich sei. Je nach Belastung wäre eine Tätigkeit von 50 % oder allenfalls mehr zumutbar (Urk. 22/18).

3.3 Bei richtiger Betrachtungsweise hätte sich aus dieser ärztlichen Stellungnahme keine rentenbegründende Invalidität ableiten lassen. Im Bericht vom 17. Mai 1999, in dem festgehalten wurde, dass seit der Untersuchung vom Juli 1998 keine relevanten Veränderungen des Gesundheitszustands eingetreten seien, stellte Dr. A. klar, dass der Patientin eine ausschliesslich sitzende Tätigkeit zumutbar wäre. Bei der Wahl der angepassten Tätigkeit sei darauf zu achten, dass keine längere Gehstrecke zur Arbeit und kein regelmässiges Treppensteigen erforderlich seien. Bei Erfüllung dieser Kriterien bestehe eine 100%ige Arbeitsfähigkeit (Urk. 22/13). Dementsprechend wäre schon im September 1998 davon auszugehen gewesen, dass die gesundheitlichen Probleme der Beschwerdeführerin, sofern sie überhaupt zu einer Einbusse des im Gesundheitsfall erzielbaren Einkommens geführt hätten, eine Differenz zwischen Validen- und Invalideneinkommen zur Folge gehabt hätten, die den Grenzwert von 40 %, welcher für den Rentenanspruch massgebend ist, ganz eindeutig unterschritten hätte. Diese Annahme wird gestützt durch die Stellungnahme Dr. A.s vom 23. Oktober 1997, in der der Patientin eine hauptsächlich sitzende Tätigkeit - zum Beispiel im Auskunftsdienst - im Umfang von 100 % als zumutbar erachtet wurde (Urk. 22/29 letzte Seite). Bereits Dr. med. D., Arzt für Allgemeine Medizin FMH, wie auch Dr. med. E., leitender Arzt Chirurgie/Traumatologie, Spital " ", hatten im April 1997 eine vollzeitliche behinderungsangepasste Tätigkeit - allenfalls nach einer Umschulung - für möglich beziehungsweise zumutbar gehalten (Urk. 22/38 S. 2, 22/40). Die Rentenverfügung der IV-Stelle vom September 1998 lässt sich unter diesen Umständen schlechterdings nicht vertreten und erweist sich als zweifellos unrichtig.

3.4 Zu keiner anderen Beurteilung führt der Hinweis der Beschwerdeführerin auf den von Dr. med. F., Assistenzarzt, verfassten Bericht der Klinik C. vom 20. Dezember 2000, da dieser die Notwendigkeit einer beruflichen Umstellung beziehungsweise die Arbeitsunfähigkeit in einer behinderungsangepassten Tätigkeit mit einer nichtmedizinischen Begründung verneint, indem er argumentiert, aufgrund ihrer Einschränkung im Stehen, Gehen und Sitzen wäre die Beschwerdeführerin nur schwer in einen Arbeitsprozess integrierbar (Urk. 22/10).

3.5 Rechtsprechungsgemäss setzt die wiedererwägungsweise Rentenaufhebung oder -herabsetzung voraus, dass seit der als zweifellos unrichtig erkannten Rentenzusprechung nicht Änderungen tatsächlicher Natur (im Sinne von aArt. 41 IVG und Art. 17 Abs. 1 ATSG) eingetreten sind, welche im Zeitpunkt der Aufhebungs- oder Herabsetzungsverfügung erneut einen (ganz-)rentenbegründenden

Invaliditätsgrad ergeben (Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts in Sachen B. vom 19. Dezember 2002, I 222/02, Erw. 5.1; Meyer-Blaser, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, Bundesgesetz über die Invalidenversicherung, S. 262; vgl. auch BGE 99 V 101 Erw. 4). Für eine solche Annahme enthalten jedoch die verfügbaren Akten keine Anhaltspunkte.

Namentlich ist entgegen der in der Beschwerde vertretenen Auffassung eine gegebenenfalls rentenrelevante gesundheitliche Verschlechterung auszuschliessen. So sprach Dr. A. in seinem Bericht vom 17. September 2004 (Urk. 10/47) entgegen der Behauptung der Beschwerdeführerin (Urk. 1 S. 6) nicht von einer erheblichen Verschlechterung, sondern davon, dass sich die Situation im Vergleich zur letzten Untersuchung vor vier Jahren "noch etwas verschlechtert" habe. Die von der Beschwerdeführerin angeführte Tendomyopathie sowie die vertebrealen Beschwerden lumbal wurden bereits im Bericht von Dr. med. G. vom 20. Oktober 2000 erwähnt (Urk. 10/86) und beeinflussen die Arbeitsfähigkeit nach der schlüssigen Beurteilung des ZMB ebenso wenig wie die Tendosynovialitis und die Adipositas (Urk. 10/28 S. 29). Eine zusätzliche Einschränkung der Arbeitsfähigkeit kann gemäss ZMB auch durch die Migräneattacken nicht abgeleitet werden (Urk. 10/28 S. 30). Darauf ist abzustellen.

Aufgrund des Gesagten ist die Revisionsverfugung der IV-Stelle vom 6. Juli 2004 (Urk. 10/13) beziehungsweise der Einspracheentscheid vom 12. Dezember 2004 (Urk. 2), welche in Anlehnung an die Einschätzung des ZMB vom 3. Juni 2004 (Urk. 10/28) von einer 100%igen Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin in einer behinderungsangepassten Tätigkeit ausgehen, mit der substituierten Begründung der Wiedererwägung zu besttigen. Dies führt zur Abweisung der Beschwerde.

Die zur unentgeltlichen Rechtsbeistandin bestellte Rechtsanwältin Christina Ammann machte mit Honorarnote vom 29. Mai 2006 (Urk. 26) ab 18. Januar 2005 (Beendigung des Einspracheverfahrens) einen Aufwand von insgesamt 15.72 Stunden sowie Barauslagen von Fr. 104.55 (zuzüglich 7,6 % Mehrwertsteuer) geltend. In Anbetracht der zu berücksichtigenden Akten und der zu behandelnden Rechtsfragen erscheint der geltend gemachte zeitliche Aufwand als noch angemessen. Bei einem gerichtlichen Stundenansatz von Fr. 200.-- ist die unentgeltliche Rechtsvertreterin deshalb mit Fr. 3'495.45 (inklusive Mehrwertsteuer und Auslagenersatz) aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Das Verfahren ist kostenlos.
3. Rechtsanwältin Christina Ammann wird für ihre Bemühungen als unentgeltliche Rechtsvertreterin mit Fr. 3'495.45 (inklusive Mehrwertsteuer und Auslagenersatz) aus der Gerichtskasse entschädigt.
4. Zustellung gegen Empfangsschein an:
 - Rechtsanwältin Christina Ammann
 - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
 - Bundesamt für Sozialversicherung

- Winterthur Versicherung, Rudolfstrasse 1, 8401 Winterthur

sowie an:

- die Gerichtskasse

5. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.